

Gedanken zur außerordentlichen Strafmilderung durch Unterschreitung der gesetzlichen Mindeststrafe

Von Dt. ERICH BUCHHOLZ, beauftr.-Dozent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität

Im Zusammenhang mit der Diskussion über ein neues Strafgesetzbuch ist auch der Vorschlag unterbreitet worden, in besonderen Ausnahmefällen bei der Festsetzung der individuellen Strafe durch das Gericht die Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens zuzulassen. Offenbar ist dabei an eine ähnliche Bestimmung gedacht, wie sie Art. 51 StGB der RSFSR¹ bzw. nunmehr auch Art. 37 der „Grundlagen für die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ enthält:

„Das Gericht kann die Strafe unter Darlegung der Gründe mildern, wenn außerordentliche Umstände der Handlung und die Persönlichkeit des Schuldigen dies rechtfertigen und es erforderlich ist, eine niedrigere Strafe als die im Gesetz für das betreffende Verbrechen vorgesehene Mindeststrafe oder eine andere, mildere Strafart anzuwenden.“

Diese Regelungen gehen bekanntlich unmittelbar auf Anregungen und Hinweise Lenins zurück, die er in seinem Brief an Stalin für das Politbüro „Über ‚doppelte‘ Unterordnung und Gesetzmäßigkeit“ vom 20. Mai 1922 folgendermaßen formuliert hat:

„Sie (die örtliche Macht des Gerichts, d. h. das örtliche Gericht, E. B.) besitzt dabei das Recht zu erklären, daß, obwohl das Gesetz in diesem bestimmten Fall zweifellos verletzt wurde, das Gericht auf Grund genau umschriebener, den Einheimischen wohlbekannter Umstände, die in der örtlichen Gerichtsverhandlung geklärt wurden, sich veranlaßt sehe, die Strafe in bezug auf die und die Personen zu mildern und die und die Person sogar gerichtlich freizusprechen.“^{1,2}

Diese Regelung hat sich in der UdSSR unzweifelhaft bewährt — und zwar nicht nur für eine erste Periode der Errichtung und Festigung der jungen Sowjetmacht —, weshalb sie auch in den im Dezember 1958 beschlossenen „Grundlagen für die Strafgesetzgebung“ verankert ist.

Wenn wir in der DDR nun darangehen, das erste deutsche sozialistische Strafgesetzbuch zu schaffen, haben wir uns auch mit der Frage auseinanderzusetzen, ob in ihm die Möglichkeit der außerordentlichen Unterschreitung des gesetzlichen Strafrahmens, die im deutschen Strafrecht keine Tradition hat, aufgenommen werden soll.

Die Möglichkeit, die Strafe auch durch Unterschreitung des gesetzlichen Strafrahmens zu mildern, ist außer in der Sowjetunion auch in anderen sozialistischen Staaten³ gesetzlich fixiert. Sie ist eine typisch sozialistische Regelung, die Verwandtschaft mit unserer Bestimmung des § 9 StEG aufweist⁴. Diese Regelungen resultieren aus der sozialistischen marxistisch-leninistischen Auffassung von der Strafe, die der bürgerlichen diametral entgegengesetzt ist.

1 „Ist das Gericht bei einer außergewöhnlichen Sachlage von der Notwendigkeit überzeugt, bei Bemessung der Maßnahmen des sozialen Schutzes unter das Mindestmaß hinauszugehen, das für ein Verbrechen der fraglichen Art in diesem Gesetzbuch festgesetzt ist, oder eine mildere Maßnahme des sozialen Schutzes anzuwenden als die, die der betreffende Artikel vorsieht, so kann es eine solche Abweichung vornehmen. Es ist jedoch gehalten, die Beweggründe, die es zu dieser Abweichung veranlaßt haben, im Urteil genau anzugeben.“

Das gleiche gilt auch in den Fällen, in denen das Gericht der Überzeugung ist, daß der Angeklagte im Zeitpunkt der Untersuchung des Falles nicht als sozialgefährlich anzusehen ist, und Maßnahmen des sozialen Schutzes auf ihn überhaupt nicht anwendet.“

2 Lenin, Ausgewählte Werke, Berlin 1952, Bd. 2, S. 960/61.

3 vgl. CSR, Albanien, Bulgarien, Mongolische Volksrepublik.

4 vgl. das oben wiedergegebene Zitat von Lenin, in dem beide Möglichkeiten — Strafmilderung und Absehen von Strafe — miteinander verbunden sind.

Die bürgerliche Auffassung von der Strafe

In der Hand der kapitalistischen Strafjustiz ist die Strafe ein Instrument der Unterdrückung von Handlungen, die die Interessen der Bourgeoisie gefährden, ein Instrument zur Aufrechterhaltung der kapitalistischen Ausbeutung, der kapitalistischen Ordnung überhaupt⁵. Zur Verschleierung dieser reaktionären, volksfeindlichen und terroristischen Rolle der Strafe im Kapitalismus wurden — anknüpfend an die Auffassungen früherer Ausbeuterklassen — „Theorien“ erfunden und ausgebaut, wonach die Strafe eine höhere Idee, etwa die Idee der Gerechtigkeit (Kant), verwirklichte, der Richter also nur Vollzieher dieser Idee der Gerechtigkeit sei.⁶

Trotz verschiedenartigster Modifikationen bleiben auch die heutigen bürgerlichen Strafrechtsideologen im grundsätzlichen dieser metaphysisch-idealistischen Auffassung von der Strafe treu⁷. Denn sie bietet der heute in Westdeutschland herrschenden Monopolbourgeoisie nach wie vor den Vorteil, in der Rechtfertigung und Apologetik ihres strafrechtlichen Terrors die Verantwortung für ihre Strafmaßnahmen einem höheren Wesen, einer abstrakten Idee, gegebenenfalls auch direkt Gott, zuzuschreiben. Strafe sei daher „Vergeltung“, „Sühne“ oder dgl. So schreibt z. B. der imperialistische Strafrechtsideologe Welzel:

„Die Strafe ist ein Übel, das gegen den Täter für die schuldhafte Tat verhängt wird. Sie ruht auf dem Postulat gerechter Vergeltung, daß jedermann das widerfähre, was seine Taten wert sind“ (Kant).“⁸

Aus einer derartigen, zur Verschleierung des Klassencharakters entwickelten Konzeption, die die Strafe aus ihrer realen gesellschaftlichen und historischen Bedingtheit reißt und zu einer transzendentalen Erscheinung einer „ewigen höheren Idee an sich“ deklariert, folgt mit Notwendigkeit jene Fetischisierung der Strafe, daß diese um ihrer selbst willen — um der in ihr sich verwirklichenden Idee der Gerechtigkeit willen — angewandt werden müsse: Fiat justitia — pereat mundus (Es geschehe Gerechtigkeit, mag auch die Welt vergehen). Oder wie Kant die bürgerlich-ideologische Strafkonzepktion selbst (ungewollt) ad absurdum führte, indem er schrieb: „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auf löse ... müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfähre, was seine Taten wert sind.“⁹ Jede Straftat müsse also ihre „verdiente, gerechte“ Strafe erhalten.

Bs soll nicht verkannt werden, daß sich hinter dieser idealistischen Konzeption im mystischen Gewand der Ansatz einer echten Widerspiegelung des realen gesetzmäßigen Zusammenhangs von Straftat und Strafe verbirgt, an den auch Lenin erinnert hat¹⁰, und daß diese bürgerliche Lehre gegenüber den feudal-klerikalen, die strafrechtliche feudale Willkür rechtfertigenden Auffassungen von der Strafe einen relativen Fortschritt darstellt¹¹. Für uns ist in diesem Zusammenhang der unrealistische, dogmatische, fetischistische Charakter

5 vgl. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 104/105.

6 vgl. z. B. Kant, Metaphysik der Sitten, herausgegeben von Karl Vorläufer, S. 133 ff.

7 vgl. Lehrbuch, a. a. O., S. 531.

8 H. Welzel, Das Deutsche Strafrecht in seinen Grundzügen, Berlin 1954, S. 173.

9 zitiert nach R. v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Springer Berlin, 1925, Bd. 1, S. 289.

10 vgl. Lenin, Werke, Berlin 1955, Bd. 4, S. 399, wo er als Wesentliches an der Strafe im Verhältnis zur Straftat ihre Unabwendbarkeit hervorhebt.

11 Näheres dazu Lehrbuch, a. a. O., S. 77 ff.